

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/11/25 92/01/0903

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.11.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;

FIKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die Vermutung, wegen der kurdischen Abstammung hinsichtlich des Schulbesuchs und der Benotung einer Zulassungsprüfung benachteiligt worden zu sein, ist nicht geeignet, das Vorliegen von Verfolgungshandlungen darzutun.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010903.X02

Im RIS seit

25.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at